

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Abschnitt nach der Überschrift "2. Hundehaltung" eingefügt:

"§ 16a Meldepflicht"

2. Nach der Überschrift "2. Hundehaltung" wird eingefügt:

"Meldepflicht"

§ 16a

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Alter des Hundes;
3. den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
4. die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs 2 Z 2 lit d TSchG).

(2) Der Meldung gemäß Abs 1 sind anzuschließen:

1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs 1) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23).

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden."

(4) Die aufgrund der Meldungen gemäß den Abs 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen von der Gemeinde auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Haltens von Hunden verwendet werden."

3. Im § 17 Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge "bestimmte, von der Gemeinde festzulegende Ausbildungen" durch die Wortfolge "der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2) entsprechende Ausbildungen" ersetzt.

4. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 wird in der Z 1 der Ausdruck "und Sachkunde (§ 21)" durch die Wortfolge "und erweiterte Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

4.2. Im Abs 8 wird der Ausdruck "des Sachkundenachweises (§ 21)" durch die Wortfolge "des Nachweises der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

5. § 21 lautet:

"Sachkunde

§ 21

(1) Die für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines nicht gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

(2) Die für das Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) eine theoretische und – unter Einbeziehung des gefährlichen Hundes – praktische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines gefährli-

chen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen und den gefährlichen Hund sicher halten zu können (erweiterte Sachkunde).

(3) Die nach Abs 1 oder 2 erforderliche Sachkunde ist darüber hinaus als gegeben anzunehmen, wenn

1. die Halterin oder der Halter im Besitz eines Nachweises über eine nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder Staates absolvierte Ausbildung ist; oder
2. die Halterin oder der Halter eine mindestens zehnjährige Erfahrung im Halten eines gefährlichen Hundes nachweisen kann, ohne dass während dieser Zeit der gefährliche Hund jemanden verletzt hat.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag Personen, die Ausbildungen nach Abs 1 oder 2 anbieten, zuzulassen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Die Person gilt als zugelassen, wenn der Zulassungsbescheid nicht binnen drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Zulassungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Tag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Die Zulassung ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen aufzuheben.

(5) Die Inhalte und der Umfang der Ausbildungen nach Abs 1 und 2 werden durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt."

6. § 23 lautet:

"Haftpflichtversicherung

§ 23

Für jeden Hund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch ihn verursachte Schäden über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 € abzuschließen und aufrechtzuerhalten."

7. Im § 26 Abs 1 wird nach der Z 3 eingefügt:

"3a. einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ohne dies der Gemeinde rechtzeitig mit den Angaben gemäß § 16a Abs 1 und den Nachweisen gemäß § 16a Abs 2 zu melden;"

8. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "nach § 36" durch die Verweisung "nach Abs 3 und § 36" ersetzt.

8.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.2.1. Im ersten Satz wird die Verweisung "gemäß Abs 1" durch die Verweisung "gemäß § 36" ersetzt.

8.2.2. Die Z 1 lautet:

"1. bei der Vollziehung der §§ 16a, 17, 19 und 24;"

8.2.3. Abs 2 letzter Satz und Abs 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.“

9. Im § 40 wird angefügt:

"(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. § 21 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages;
2. die §§ 16a, 17 Abs 1, 19 Abs 4 und 8, 23, 26 Abs 1 sowie 35 mit Beginn des 4. auf dessen Kundmachung folgenden Monats.

Die Meldepflicht (§ 16a) gilt nur für Personen, die einen bestimmten Hund ab dem in der Z 2 bestimmten Zeitpunkt zu halten beginnen."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Entschließung vom 6. Juli 2011 hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der einen verpflichtenden Sachkundenachweis ("Hundeführerschein") anlässlich einer Hundeanmeldung vorsehen soll. Diesem Ersuchen soll durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Landessicherheitsgesetzes nachgekommen werden. Der Kern des Gesetzesvorhabens besteht darin, dass jeder Hund, dessen Haltung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle beginnt, von der Halterin oder dem Halter der Gemeinde gemeldet werden muss. Der Meldung sind ein Sachkundenachweis der Halterin oder des Halters sowie ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung anzuschließen. Entsprechende Erfordernisse bestehen bislang nur betreffend gefährliche Hunde, deren Haltung bewilligungspflichtig ist.

Darüber hinaus soll den Gemeinden die Vollziehung des Landessicherheitsgesetzes dadurch erleichtert werden, dass generell – allerdings beschränkt auf die Sicherung des Vollzugs und unter der Voraussetzung eines entsprechenden Ersuchens des zuständigen Gemeindeorgans – eine Assistenzleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen wird. Diese Mitwirkung an der Gesetzesvollziehung bedarf jedoch – betreffend die Organe der Bundespolizei – der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 15 Abs 2 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

3. EU-Konformität:

Durch den Gesetzesvorschlag wird Unionsrecht nicht berührt.

4. Kosten:

Durch die erforderliche Prüfung und Evidenthaltung der Hundemeldungen (§ 16a) werden den Gemeinden zwar zusätzliche Kosten entstehen. Da aber die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden (ca 95) bereits derzeit für die Haltung von Hunden eine Abgabe einhebt, hat eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ohnehin mit der Gemeinde in Kontakt zu treten und ihr die persönlichen Daten sowie die Daten des Hundes bekannt zu geben. In diesen Gemeinden besteht der Mehraufwand somit nur in der Prüfung der zusätzlichen Nachweise (Sachkunde, Versicherung). Dafür sind pro Fall ca 5 – 10 Minuten einer C-wertigen Tätigkeit (oder auf der Basis von 37 €/h ca 3 – 6 €) zu veranschlagen. Die übrigen Gemeinden (ca 25) werden jedoch einen etwas höheren Mehraufwand zu bewältigen haben, wobei pro Fall mit 15 – 20 Minuten einer C-wertigen Tätigkeit (oder ca 8 – 12 €) kalkuliert wird. Es steht aber auch ihnen frei, eine

Hundeabgabe einzuheben (§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008) und somit gegebenenfalls Mehreinnahmen zu lukrieren. Die Zahl der zur Meldung kommenden Hunde kann vom Amt der Landesregierung mangels jedweden Datenmaterials nicht abgeschätzt werden.

Auch für das Land wird sich ein Mehraufwand dadurch ergeben, dass vermehrt Bescheide der Landesregierung über die Zulassung von Hundeausbildungen durchführenden Personen (§ 21 Abs 4) zu erlassen sein werden. Zu rechnen ist ferner mit Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Meldung (§ 26 Abs 1 Z 3a), die einen Mehraufwand für das Land als Träger Bezirkshauptmannschaften sowie für die Stadt Salzburg (§ 34 Abs 2) verursachen werden.

Dem Bund werden durch die vorgesehene Assistenzpflicht der Bundespolizei Mehrkosten entstehen, die mangels Kenntnis der Zahl der Fälle, in denen die Gemeinde zur Sicherung der Vollziehung dieses Gesetzes eine Hilfeleistung durch die Bundespolizei angesichts deren gesetzlicher Kompetenzen (vgl insb § 35 Z 1 VStG: Festnahme bei mangelnder Feststellbarkeit der Identität einer auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung betretenen Person) in Anspruch nimmt, nicht näher beziffert werden können.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Bund hat darauf hingewiesen, dass eine Mitwirkung der Bundespolizei an der neuen Meldepflicht nach § 16a nicht in Betracht kommt. Es wird daher die Erweiterung des Ausnahmekatalogs des § 35 Abs 2 vorgeschlagen. Die vom Bund weiters geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Zustellfiktion (§ 21 Abs 4) werden nicht geteilt: Solche Regelungen sind bereits im Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, LGBl Nr 20/2010, enthalten, wogegen vom Bund kein Einwand erhoben wurde, sondern im Gegenteil eine derartige Lösung der Zustellproblematik im Ausland angesichts der Erforderlichkeit geradezu angeregt wurde (vgl RV zum DLG, 317 BlgNR XXIV. GP).

Der Salzburger Gemeindeverband hat die verpflichtende Einführung eines Sachkundenachweises sowie des Nachweises einer bestehenden Haftpflichtversicherung als sinnvoll erachtet, gleichzeitig aber auf den den Gemeinden dadurch entstehenden, nicht unbeachtlichen Zusatzaufwand hingewiesen. Dieser Aufwand sollte durch eine Verwaltungsabgabe in einer Höhe nicht unter jener der TP 1 des geltenden Tarifs für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben abgegolten werden. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Verwaltungsabgaben eine Angelegenheit der Vollziehung ist, wobei die Systematik und das Gesamtgefüge der Verwaltungsabgaben zu berücksichtigen sind. Ebenso betrifft die Anregung des Gemeindeverbandes, dass die Verordnung über die Inhalte und den Umfang der Ausbildungen gemäß § 21 Abs 5 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Meldepflicht gemäß § 16a Rechtsbestand erlangt haben sollte, eine Angelegenheit der Vollziehung. Diese Anregung findet aber in den Gesetzesvorschlag (§ 40 Abs 3) insoweit Aufnahme, als § 21 als Grundlage für den Sachkundenachweis (Ausbildung, Zulassung von Personen zur Ausbildung von Hundehalterinnen

und Hundehaltern) sofort in Kraft treten soll, so dass die Verordnung über Inhalte und Umfang der Ausbildung bei Inkrafttreten der Meldepflicht bereits erlassen ist. Dazu soll die Legisvakanz für die Meldepflicht einer künftigen Hundehaltung auf mindestens drei Monate verlängert werden. Auch die gewünschte Ermächtigung zur Weiterverwendung der Daten auf Grund der Meldungen gemäß § 16a ist in den Gesetzesvorschlag (§ 16a Abs 4) aufgenommen. Die vom Gemeindeverband geäußerte Kritik, dass die Bundespolizei bei der Kontrolle der Meldepflicht nicht mitwirkt, wird zum Anlass genommen, eine generelle Assistenzpflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Vollziehung des S.LSG einzuführen, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG. Das Bundesministerium für Inneres hat dazu mitgeteilt, dass seitens des Bundes gegen die in Aussicht genommene Assistenzleistungspflicht grundsätzlich kein Einwand besteht. Die im Hinblick auf die Festnahmebefugnis geäußerten Bedenken können insoweit entkräftet werden, als diese ohnehin nur dann besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 35 VStG gegeben sind.

Vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und der Wirtschaftskammer Salzburg wurde insbesondere angemerkt, dass durch einen theoretischen Lehrgang ohne praktische Ausbildung kein wirklicher Mehrwert im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist. Eine ähnliche Kritik findet sich etwa auch in der Stellungnahme der Dog-City Hunde-Indoor-Schule. Dazu ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Regelungen einen Kompromiss darstellen, um nicht den Hundehaltern einen unverhältnismäßigen Aufwand aufzubürden.

Ebenso können die Ausführungen des Salzburger Rassehundeverbands, wonach von den Hundehaltern jährlich eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung gefordert werden sollte, zwar nachvollzogen werden, jedoch würde eine Regelung, die Derartiges vorsieht, sowohl für Hundehalter als auch für die Gemeinden einen weiteren Zusatzaufwand nach sich ziehen, sodass davon Abstand genommen wird.

Sinn macht jedoch der Vorschlag der Wirtschaftskammer Salzburg, dass in der Meldung nach § 16a auch die Mikrochipnummer enthalten sein soll, die der Hund auf Grund der Kennzeichnungspflicht nach dem Tierschutzgesetz des Bundes erhält, kann doch so seine Identifikation und Zuordnung erleichtert werden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Da die Meldung inklusive der Nachweise binnen einer Woche ab Beginn der Haltung des Hundes zu erstatten ist, wird der Sachkundenachweis in der Regel schon vor Beginn der Hundehaltung zu erwerben sein. Dies stellt aber insoweit kein Problem dar, als es sich um eine theoretische Ausbildung handelt, die nicht unter Einbeziehung des jeweiligen Hundes erfolgt.

Um den Aufwand für Gemeinden einerseits und für Hundehalterinnen und Hundehalter andererseits nicht ausufern zu lassen, wird auf eine Weiterleitung der Meldung bzw. eine neuerliche Meldung im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes durch die Halterin oder den Halter in eine andere Gemeinde verzichtet. Dies ist deshalb vertretbar, weil es vor allem darum geht, dass bei Beginn der Haltung das Vorliegen des Sachkundenachweises und der Haftpflichtversicherung geprüft wird.

Wenn schon die Haltung eines Hundes gemeldet worden ist und die Haltung eines weiteren Hundes begonnen wird, ist dies der Gemeinde aber sehr wohl zu melden, zumal auch für diesen eine entsprechende Haftpflichtversicherung bestehen muss. In Bezug auf den Sachkundenachweis wird es diesfalls reichen, wenn die Meldungslegerin oder der Meldungsleger auf den bei der früheren Meldung schon erbrachten Nachweis verweist. Festgehalten wird schließlich, dass die Gemeinde keine Verpflichtung trifft, die Richtigkeit des Sachkundenachweises und des Nachweises über den Bestand der geforderten Haftpflichtversicherung trifft, wohl aber über die Vollständigkeit der Meldung der Hundehaltung.

Zu Z 3:

Die Gemeinde soll bei der Festlegung von Leinen- und Maulkorbpflicht durch entsprechende Ausnahmen Anreize zur Absolvierung auch einer solchen praktischen Ausbildung mit dem eigenen (nicht gefährlichen) Hund geben können, die nur für gefährliche Hunde verpflichtend vorgesehen ist.

Zu Z 4:

In Bezug auf die für gefährliche Hunde erforderliche Ausbildung wird künftig von "erweiterter Sachkunde" gesprochen. Es erfolgt daher eine terminologische Anpassung.

Zu Z 5:

Künftig soll jede neue Hundehalterin oder jeder neue Hundehalter zumindest eine theoretische Ausbildung absolvieren müssen, deren nähere Ausgestaltung durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird. Eine ebenfalls durch Verordnung der Landesregierung näher zu regelnde Ausbildung, die auch einen praktischen Teil mit dem gehaltenen Hund zu umfassen hat, ist nur Voraussetzung für die Bewilligung zum Halten gefährlicher Hunde. Von der Pflicht zur Absolvierung einer Ausbildung ausgenommen – einerlei, ob in Bezug auf gefährliche oder nicht gefährliche Hunde – sollen Personen sein, die über langjährige Erfahrung im Halten gefährlicher Hunde verfügen, ohne dass in dieser Zeit ein von einer solchen Person gehaltener gefährlicher Hund jemanden verletzt hat. Als Nachweis soll ferner eine der jeweiligen Anforderung (Abs 1 oder 2) entsprechende Ausbildung gelten, die in einem anderen Bundesland oder Staat absolviert wurde.

Dass nunmehr von "zugelassenen Personen" anstelle von "anerkannten Einrichtungen" die Rede ist, bei denen die Ausbildung absolviert werden kann, dient der Klarstellung dahin, dass hier kein Rechtsformenvorbehalt normiert wird, der EU-rechtlich verpönt wäre (vgl Art 15 Abs 2 lit b der Richtlinie 2006/123/EG). Die Zulassung von natürlichen oder juristischen Personen – in Betracht kommen werden insbesondere Tierärzte, ausgebildete Hundetrainer oder etwa der Kynologenverband – kann entweder nur in Bezug auf die herkömmliche Sachkunde (Abs 1) oder nur bezüglich der erweiterten Sachkunde (Abs 2) oder aber auch für beide Ausbildungsvarianten erfolgen.

Zu Z 6:

In Anlehnung an § 3 Abs 1b Oö Hundehaltegesetz 2002, Oö LGBl Nr 147, wird ohne Differenzierung zwischen gefährlichen und anderen Hunden eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 725.000 € gefordert. Da eine massive Schadenszufügung auch durch Hunde möglich ist, die bisher unauffällig waren und daher nicht als gefährlich festgestellt worden sind, ist die Versicherungspflicht nicht nur – wie im geltenden Recht – für gefährliche Hunde, sondern auch für andere Hunde gerechtfertigt.

Zu Z 7:

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht (§ 16a) soll verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden. Für diesen Fall auch ein persönliches Hundehalteverbot (§ 18) vorzusehen, erscheint nicht erforderlich, da eine mehrmalige Bestrafung gemäß § 26 Abs 1 ohnehin einen Tatbestand bildet, der die Verhängung eines derartigen Verbots ermöglicht, und die Bestrafung ja auch mehrmals wegen der neuen Übertretung nach § 26 Abs 1 Z 3a erfolgen kann. Zudem sieht § 26 Abs 2 letzter Satz vor, dass das Tier, das den Gegenstand der Verwaltungsübertretung bildet, für verfallen erklärt werden kann, sodass über die Beschlagnahmemöglichkeit nach § 39 VStG sichergestellt ist, dass Hundehalterinnen und Hundehalter, die keine gehörige Meldung des Hundes vornehmen, der Hund abgenommen werden kann.

Zu Z 8:

Die neue Bestimmung enthält eine Verpflichtung zur Assistenzleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei, Gemeindegewachkörper, rechtskundige Bedienstete von Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind; vgl § 5 Abs 2 SPG) zur Sicherung von Amtshandlungen der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden und Organe. Das Wesen einer Assistenzleistung besteht darin, dass die Amtshandlung von den Organen der jeweils zuständigen Behörde (in der Regel Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) durchgeführt wird und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wir-

kungsbereichs (SPG, § 35 VStG) Hilfe leisten. Diese Regelung entspricht § 14 Abs 3 Oö Hundehaltegesetz 2002, hat also betreffend Oberösterreich die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG gefunden und sollte sie daher auch betreffend Salzburg finden.

Schon bisher war eine derartige Assistenzleistung – allerdings nur punktuell auf die Vollziehung einiger weniger Bestimmungen – vorgesehen (vgl die geltenden § 35 Abs 2 letzter Satz und § 35 Abs 3). Die Unterstützungspflicht soll ausgebaut werden und allgemein zur Sicherung der Vollziehung des S.LSG zur Anwendung kommen, und zwar auch in Konstellationen, bei denen grundsätzlich eine Mitwirkung der Bundespolizei nicht in Betracht kommt, beispielsweise bei der neuen Meldepflicht nach § 16a. In diesem Zusammenhang bedeutet die Assistenzpflicht etwa, dass die Bundespolizei zwar nicht von sich aus kontrollieren muss, ob alle Hundehalter ihre Hunde der Gemeinde gemeldet haben (dies wäre nur bei einer grundsätzlichen – hier aber nach § 35 Abs 2 gerade nicht bestehenden – Mitwirkungspflicht der Fall), dass aber ein Gemeindeorgan beim Antreffen eines ihm nicht bekannten und zum Nachweis seiner Identität entgegen § 34 Abs 3 unwilligen Hundehalters, dessen Hund nicht gemeldet ist, einen Polizisten beiziehen kann, der – von der gesteigerten Autoritätswirkung abgesehen – auch die Möglichkeit der Festnahme nach § 35 Z 1 VStG hat. Solange der Hund nicht gemeldet wird, wird das Tatbild der entsprechenden Verwaltungsübertretung verwirklicht (Unterlassungsdelikt gemäß § 26 Abs 1 Z 3a), so dass ein beigezogener Polizist den Hundehalter auch auf frischer Tat betritt und diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 35 VStG gegeben ist.

Zu Z 9:

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 5.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.